

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_468]

(bitte sorgen Sie selbst
für die interne Postverteilung)
cc:

Einschreiben Übergabe

RiAG Gellhaus
Stellvertretender Direktor
Amtsgericht Ebersberg
Abteilung für Zivilsachen
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Dr. Benjamin Lenhart
Direktor des Amtsgerichts
Amtsgericht Ebersberg

Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 16.07.2023

Ihre Zeichen: **2 C 355/23** ([IG_K-JU_464])

meine Zeichen **17 Js 29329/22**

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_468] ff., [IG_S13]
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

Unterstellung von Beleidigungen bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe politisch motivierte Willkürjustiz

Sehr geehrter Herr RiAG und Stellv. Direktor Gellhaus,

Sie haben mir datiert auf den 12.07.2023 mit Eingang am 14.07.2023 folgende Unterlagen zusenden
lassen:

- 12.07.2023 Begleitschreiben der JAng und Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle ([IG_K-JU_464])
 - ANL1: Verfügung vom 12.07.2023 des RiAG (Stellv. Direktor) Gellhaus ([IG_K-JU_464])
 - ANL2: Verfügung vom 11.07.2023 des Dr. Lenhardt (Dir. des Amtsgerichts EBE) ([IG_K-JU_465])
 - ANL3: 10.07.2023 RA Charlotte Lauser „Antrag auf Erlass einer einstweiligen
Verfügung“ an dem Verfahren Az. „neu“
000_AG_Ebersberg_IT_1020_CI_Lang_23_07_10_Antrag.pdf ([IG_K-JU_466])
mit Anlagen AS1 bis AS10:
 - 001_Anlage_AS_1_Vollmacht.pdf ([IG_K-JU_453])
 - 002_Anlage_AS_2_eidesstaatliche_Versicherung.pdf ([IG_K-JU_467])
 - 003_Anlage_AS_3_Impressum_IG.pdf
 - 004_Anlage_AS_4_Mail_vom_21_06_2023_nebst_Anlage
 - 005_Anlage_AS_5_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_28_03_2023.pdf
 - 006_Anlage_AS_6_an_Rudolf_Schmitt_19_06_2023.pdf ([IG_K-JU_453])
 - 007_Anlage_AS_7_v_Dr_Rüter_26_06_2023.pdf ([IG_K-JU_457])
 - 008_Anlage_AS_8_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_26_06_2023.pdf
 - 009_Anlage_AS_9_an_Dr_Rüter_28_06_2023.pdf ([IG_K-JU_459])
 - 010_Anlage_AS_10_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_28_06_2023.pdf
 - ANL4: Prüfvermerk vom 10.07.2023 15:51:40 (für die elektr. Anlagen, 1 Seite) ([IG_K-JU_466])
- und geben mir „Gelegenheit zur Stellungnahme“. Meine Stellungnahme wie folgt:

1) „Verfügung“ des RiAG Gellhaus vom 12.07.2023

Das Begleitschreiben entstammt der Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Ebersberg, wie ja auch durch das Az. **2 C 355/23** bestätigt.

Der RiAG (Stellv. Direktor) Gellhaus erlässt eine
„Verfügung
In Sachen
Lang., B. ./ Rüter, A.
wg. Arrest und einstweiliger Verfügung“

Die Verfügung wird im Kopf als „Beglaubigte Abschrift“ bezeichnet. Die vom Gericht übersandte „Beglaubigte Abschrift“ der sogenannten „Verfügung“ ist keine Kopie in Papierform, denn sie ist nicht vom Richter Gellhaus unterschrieben. Das Dokument ist der Ausdruck einer elektronisch abgelegten „Verfügung“, sie ist zwar mit Geschäftssiegel aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (§ 317 ZPO). („Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig“ ist ein hohler Spruch und ohne rechtliche Relevanz).

Die übersandte angebliche „Verfügung“ ist allein schon aus diesem Grund **rechtsungültig**.

RiAG Gellhaus teilt mit, dass der RiAG Kaltbeitzer verhindert ist und vom DirAG Dr. Lenhart vertreten wird. Der RiAG Kaltbeitzer ist allerdings Richter in der Strafabteilung des AG und seine Vertretung kann nur in dessen Funktion als Strafrichter stattfinden.

Wenn der Stellvertretende Direktor Gellhaus den DirAG Dr. Lenhart vertritt, so betrifft es die Funktion des Direktors. Das Begleitschreiben stammt aus der Abteilung für Zivilsachen. Daraus ist zu schlussfolgern, dass der RiAG Gellhaus kein gesetzlicher Vertreter des Strafrichters Kaltbeitzer oder des DirAG in seiner Eigenschaft als Strafrichter sein kann.

RiAG Gellhaus erlässt also eine Verfügung in obiger zivilrechtlicher Sache. Was diese „Sache“ sein soll, lässt er allerdings offen. Es macht nicht den Eindruck, als könnte es die strafrechtliche „Sache“ des angeblichen Strafbefehls vom 01.02.2023 betreffen. Ein dagegen existierendes zivilrechtliches **Verfahren** wg. „Arrest und einstweiliger Verfügung“ mit Az. **2 C 355/23** ist mir nicht bekannt und scheint auch dem Amtsgericht Ebersberg Abteilung Zivilsachen nicht bekannt zu sein.

Der DirAG Dr. Lenhart hat am 11.07.2023 einen Vermerk als sogenannte „Verfügung“ zu den Akten gegeben (siehe **Pkt. 2**). Darin begründet er beziehungsweise auf **§ 48 ZPO** seine Selbstablehnung. Der Stellv. Direktor Gellhaus gibt nicht nur nach **§ 48 ZPO**, sondern gibt „im **Verfahren nach §§ 48, 45 ZPO**“ „**Gelegenheit zur Stellungnahme**“. Daraus könnte geschlussfolgert werden, der StvDir Gellhaus versteht unter dem ominösen „**Verfahren**“ etwas ganz Anderes, nämlich ein „**Verfahren** zur Entscheidung über die Selbstablehnung“ des DirAG Dr. Lenhart.

§ 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ZPO

- (1) *Über das **Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.*
- (2) *Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.*
- (3) *Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.*

Auch der **§ 45 ZPO** (wie auch der **§ 48 ZPO**) setzt voraus, dass ein **Ablehnungsgesuch** in besagter „Sache“ vorliegt. Ich kann Ihnen damit nicht dienen, denn ein Verfahren in der „Sache“ ist mir nicht bekannt.

Ihr vollständiger Satz lautet: „Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren nach §§ 48, 45 ZPO besteht **binnen 5 Tagen**“. Das erweckt den Eindruck die Fristsetzung „binnen 5 Tagen“ resultiert aus den Regelungen der §§ 45, 48 ZPO. Tut sie aber nicht; die extrem kurze Fristsetzung ist Ihre reine Willkür und vor allem eine **Unverschämtheit**.

2) „Verfügung“ des Dr. Lenhardt vom 11.07.2023

Der DirAG Dr. Lenhart erlässt eine
„Verfügung
In Sachen

Lang., B. ./ Rüter, A.
wg. Arrest und einstweiliger Verfügung“

Er verweist darauf, dass in den von der RA Dr. Charlotte Lauser gesendeten Dokumenten nicht nur der von ihm regelmäßig vertretene RiAG Kaltbeitzler, sondern auch er selbst erscheint. Er fühlt sich zwar nicht befangen, verweist aber auf **§ 48 ZPO** und gibt zu verstehen, dass er den gleichen Anspruch haben würde: dass nicht öffentlich gemacht wird, dass er Straftaten im Zusammenhang mit der Behandlung des sogenannten Strafbefehls gegen Dr. Arnd Rüter (Az. **17 Js 29329/22**) begangen hat.

§ 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen ZPO

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Was die RA Dr. Lauser mit ihrem Antrag meint, steht geschrieben (ANL3; [\[IG_K-JU_466\]](#)). Sie geht davon aus, dass es ein **Verfahren** Lang ./ Rüter wegen „**Persönlichkeitsverletzung**“ gibt, in welchem sie es dem Amtsgericht Ebersberg überlässt noch das „neue“ Aktenzeichen einzutragen.

Was der Direktor Dr. Lenhart meint, wenn er über die „Sachen“ „verfügt“, bleibt offen. Es gab einen **sogenannten Strafbefehl vom 01.02.2023** unter dem Az. **17 Js 29329/22**, in jener „**Sache**“ habe ich den Direktor Dr. Lenhart für befangen erklärt ([\[IG_K-JU_432\]](#)), worauf er nie reagiert hat. Worauf er jetzt reagiert ist nicht nachzuvollziehen, denn es gibt kein Verfahren in „Sachen“ „wg. Arrest und einstweiliger Verfügung“ und schon gar nicht gibt es ein **Ablehnungsgesuch** meinerseits in dieser „Sache“.

Die Verfügung ist ein **interner Vermerk** von ihm an Sie und was er mit „m.d.B.u.w.V.“ mitteilen will, wissen die Götter; vielleicht wünscht er Ihnen ja alles Gute auf Ihrem weiteren Lebensweg.

3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit Unterstellung eines neuen Verfahrens

Es ist bemerkenswert, dass Sie Herr Gellhaus, RiAG und Stellvertretender Direktor des Amtsgerichts Ebersberg mir das Schreiben der RA Dr. Lauser inkl. dessen Anlagen ASx zusenden, aber es mit keinem Wort erwähnen und auch nur die „Gelegenheit zur Stellungnahme“ zu der angeblichen Verfügung des DirAG Dr. Lenhart geben. Was wollen Sie damit erreichen: Dass ich zu der Ihrerseits dazu nicht vorhandenen Stellungnahme meinerseits Stellung nehme oder dass ich darauf verweise, dass die RA Dr. Lauser als Anhang AS7 sogar meine Stellungnahme vom 26.06.2023 mitgesandt hat oder soll ich zu Ihnen ins Gericht nach Ebersberg kommen und Ihnen meine Stellungnahme an die Dr. Lauser vorlesen oder wollen Sie gar, dass ich dieses unerwähnte Schreiben ignoriere und Sie dann feststellen können: „ha, jetzt hat er es akzeptiert“ ?

Die rechtliche Begründung des „**Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung**“ wegen „**Persönlichkeitsverletzung**“ wird begründet mit:

„Der Antragsgegner veröffentlicht **personenbezogene Daten** der Antragstellerin, insbesondere ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Berufsbezeichnung und nunmehr auch **vertraulichen Schriftverkehr**, indem er ihr die **Begehung von Straftaten unterstellt**, ohne hierzu berechtigt zu sein auf der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de und verletzt die Antragstellerin damit **in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht** und **auch** in ihren Rechten nach DSGVO, insbesondere Art. 6, 12 und 17 DSGVO.

Die ebenfalls angegebenen §§ 823 („Schadensersatzpflicht“), 1004 („Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch“) BGB dienen der RA Dr. Lauser zur Untermauerung der erhobenen Ansprüche und können schwerlich zur Begründung einer „Persönlichkeitsverletzung“ ihrer Mandantin Birgitta Lang bzw. der Verletzung „in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht“ dienen. Bleibt also **nur** die Bezugnahme auf die DSGVO und das Wort „auch“ (in: „auch“ in ihren Rechten ...) ist eine leere Worthülse.

Art. 6 DSGVO behandelt die „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“ personenbezogener Daten. Art. 12 DSGVO behandelt die „Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person“. Diese beiden Artikel hat die RA Dr. Lauser neu ausgegraben. Wir können auch unmittelbar zum Kern der Geschichte in Art 17 DSGVO vordringen, wobei ich hier gleich Unwesentliches bei dennoch sauberem Zitieren weglasse:

Art. 17 DSGVO

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von den Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortlich ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
[...]
- (2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
[...]
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
[...]
e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Die gesetzlichen Bedingungen sind also eindeutig:

Es gibt keine gesetzliche Basis für die Behauptung der RA Dr. Lauser, ihre Mandantin Birgitta Lang sei durch die Veröffentlichung ihrer Straftaten und der personellen Daten in ihren Persönlichkeitsrechten durch mich verletzt.

Dem „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung“ fehlt also jede rechtliche Grundlage. Und die RA Dr. Lauser weiß dieses, denn im Schreiben vom 26.06.2023 ([IG_K-JU_457], Anlage AS7) hat sie es detailliert von mir mitgeteilt bekommen.

Zusätzlich sind im „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung“ eine Reihe von bewusst unwahren Behauptungen untergebracht. Z.B. ([IG_K-JU_464], S. 3): „Im Laufe mehrerer Widerspruchsverfahren und nachfolgender gerichtlicher Auseinandersetzungen hat der Antragsgegner im Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht München sowohl die Antragstellerin als auch die verfahrensführende Richterin derart beleidigt, dass jeweils Strafanzeige erstattet wurde“. Das Erstellen einer Strafanzeige ist kein Beweis für die Existenz einer Beleidigung. Die angeblichen Beleidigungen der verfahrensführenden Richterin Wagner-Kürn sind die TATSACHENFESTSTELLUNGEN über die gerichtsfest bewiesenen Gesetzesbrüche der Richterin in 2 Klageverfahren vor dem Sozialgericht München bestehend aus **118 Verbrechen** (Rechtsbeugung, Beihilfe zu: Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung, Amtsanmaßung) und **Hochverrat gegen den Bund** ([IG_K-SG_23343], [IG_K-JU_435]; Ermittlungsakte **Az. 17 Js 29329/22** Blatt 3 – 36 (doppelseitig)). Oder es wird mitgeteilt ([IG_K-JU_464], S. 5): „Weiter behauptet der Antragsgegner, dass die Antragstellerin eine Straftat nach § 164 StGB begangen habe, ohne dass hierfür Anhaltspunkte gegeben sind und damit eine unwahre Tatsachenbehauptung, ...“. Man muss nur die Akte **Az 17 Js 29329/22** zur Hand nehmen, dann fällt man über die gerichtsfesten Beweise (=Anhaltspunkte).

Die von der RA Dr. Lauser und dann von Ihnen mitgesandten Dokumente: Anlagen AS1 ([IG_K-JU_453]), AS6 ([IG_K-JU_453]), AS7 ([IG_K-JU_457]), AS9 ([IG_K-JU_459]) sind längst Bestandteil der Akte **Az. 17 Js 29329/22**. Nachdem ich die Akte zweimal durch **bewusst fehlende Dokumente (Urkundenunterdrückung nach § 274 StGB durch die beteiligten Staatsanwälte)** ergänzt habe ([IG_K-JU_438], [IG_K-JU_462]), sollte diese derzeit einen einigermaßen vollständigen Zustand haben.

Dass alle auf der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de abgelegten Dokumente durch ihre Referenzierung ebenfalls Bestandteil der Akte **Az. 17 Js 29329/22** sind, ist in den Dokumenten der Akte ausreichend oft festgestellt. Die Anlagen AS5, AS8, AS10 konstatieren lediglich den Status über einen Teil der in der Webseite abgelegten Dokumente zu einem jeweiligen Datum, ihre Ablage in der Akte ist aus meiner Sicht ein sinnloses Unterfangen.

Die Anlage AS4 habe ich bewusst nicht veröffentlicht; die Frau Schmitt hat vor kurzem ihren Mann verloren, da muss man nicht auch noch das „ihr auf die Nerven gehen“ durch die RA Dr. Lauser und ihre Mandantin breittreten, das gebietet der menschliche Anstand, der offensichtlich nicht allen gegeben ist.

In anderen Worten: Die RA Dr. Lauser weiß seit spätestens 26.06.2023, dass ihre Mandantin **Birgitta Lang kein gesetzliches Recht auf die Löschung der personenbezogenen Daten** hat, trotzdem stellt sie diesen „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung“, wobei sie dem Amtsgericht Ebersberg auch gleich mitteilt, man möge ihr doch das „neue“ Aktenzeichen, des durch sie somit in die Wege geleiteten Verfahrens zur massiven, um nicht zu sagen größtenwahnsinnigen Strafverfolgung ([IG_K-

[JU_464](#), S. 2, bei Zuwiderhandlung „Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten“) mitteilen.

Diese Vorgehensweise der RA Dr. Lauser erfüllt den Straftatbestand **§ 164 Falsche Verdächtigung StGB**.

§ 164 Falsche Verdächtigung StGB

(1) **Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) [...]

Die Beweismittel sind ja praktischerweise automatisch in der Akte **Az. 17 Js 29329/22** abgelegt, wenn die Akte beim Amtsgericht Ebersberg ordentlich geführt wird.

Die „eidesstattliche Versicherung“ der Birgitta Lang vom 01.07.2023 (Anhang AS2, [\[IG_K-JU_467\]](#)) kann ich aufgrund Ihrer unzumutbaren Fristsetzung noch nicht auswerten; vielleicht ergibt sich ja daraus die Feststellung eines durch die Birgitta Lang geleisteten **Meineids**.

4) Nochmals zur Selbstanzeige des Dr. Lenhart – dieses Mal aber richtig

In den Dokumenten der Akte **Az. 17 Js 29329/22** sind von einer Reihe von Personen begangene **Straftaten** nachgewiesen, welche im (übergeordneten) Rahmen

des staatlich organisierten Betrugs an 6,3 Mio Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch

speziell begangen wurden, um mit der **Methode 2 der bundesdeutschen Staatsanwälte**

([\[IG_K-JU_437\]](#), [\[IG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte_20230310 mit Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte](#); Kap. IV.8.2 „Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte“)

Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz gegen renitente Gesetzesgläubige durch Staatsanwälte im Auftrag der Parteienoligarchen mit unterstützender Bedenkenlosigkeit der Strafrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verhängung von Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzter Haftstrafen bis zu 1 Jahr unter Aushebelung des grundrechtsgleichen Rechts auf „rechtliches Gehör“ nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und des Art. 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

an mir „**Strafverfolgung als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen**“ zu begehren.

Die letzten Dokumente [\[IG_K-JU_461\]](#) und [\[IG_K-JU_462\]](#) geben einen guten Überblick über den Stand der Dinge und der DirAG Dr. Lenhart ist sehr wohl über den gesamten Ablauf und den Stand der Dinge informiert. Etliche der derzeit 17 Straftäter (Staatsanwälte, Richter) haben auch „**Hochverrat gegen den Bund**“ nach **§ 81 StGB** auf ihrer Liste stehen; eine Straftat wofür das StGB „lebenslänglich“ vorsieht.

In seinem „Verfügung“ genannten **Vermerk** schreibt der DirAG Dr. Lenhart:

„Aus der Anlage AS5 (Bl. 15) ergibt sich, dass der Unterzeichner als regelmäßiger Erstvertreter von RiAG Kaltbeitzler in den von dem Antragsgegner gelisteten Dokumenten ebenfalls erscheint [...], u.a. unter „Gesetzesbrüche Direktor AG EBE Dr. Lenhart“

Der Herr DirAG Dr. Lenhart weiß also ganz genau, dass es sich bei dem „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung“ der RA Dr. Lauser um eine Einzeltat im Rahmen der „Strafverfolgung als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen“ handelt, deren Dokumente in der Ermittlungsakte **Az. 17 Js 29329/22** der Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg abgelegt sind.

Und er weiß sehr wohl, dass er im Rahmen dessen die StPO gebrochen und Strafvareitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB) begangen hat und deshalb von mir am 16.03.2023 für befangen erklärt wurde. Seine Selbstanzeige dürfte dafür allerdings etwas spät dran sein und hat wohl ganz andere Gründe. Er weiß allerdings auch, dass es sich dabei nicht um eine zivilrechtliche „Sache“ mit dem Az. 2 C 355/23 handelt.

Seinen **Vermerk** beginnt er mit ([IG_K-JU_465]):

„RiAG Kaltbeitzer ist zumindest heute verhindert und nicht im Dienst. Aus der Anlage AS5 (Bl. 15) ergibt sich, dass der Unterzeichner als regelmäßiger Erstvertreter von RiAG Kaltbeitzer ...“

Und sein Stellvertreter als Direktor beißt an und wiederholt einen Tag später brav in seiner sogenannten „Verfügung“ ([IG_K-JU_464]):

„Der nach dem GVP für das Verfahren zuständige Richter am Amtsgericht Kaltbeitzer ist auch heute noch verhindert und nicht im Dienst. Sein erster Vertreter ist DirAG Dr. Lenhart, [...]“

Der RiAG Kaltbeitzer kommt grundsätzlich nicht in Frage, er war der erste aus dem AG Ebersberg, den ich wegen massiv begangener Straftaten am 16.03.2023 für befangen erklärt habe ([IG_K-JU_425], [IG_K-JU_432]), und anschließend habe ich im gleichen Schreiben den DirAG Dr. Lenhart wegen **Bruch der StPO** und **Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB)** für befangen erklärt, weil er gegen dessen Straftaten nicht eingeschritten ist ([IG_K-JU_432], der Herr Direktor sollte es sich also gemerkt haben).

Man erkennt weiterhin sehr genau, dass er den Antrag und die Anlagen ASx aufmerksam gelesen hat und es ihm nicht entgangen sein kann, dass bereits in der Anlage AS7 nachgewiesen ist, dass der „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung“ durch die RA Dr. Lauser keinerlei rechtliche Basis hat.

Der DirAG Dr. Lenhart hat sich also **trotz bekannter Rechtswidrigkeit des Antrags** allerdings nicht gehindert gesehen aus der gegebenen Situation

In Sachen

Lang., B. ./ . Rüter, A.

wg. Antrag auf einstweilige Verfügung

sich von der angedrohten „Ordnungshaft“ der RA Dr. Lauser inspirieren zu lassen und in seinem „Verfügung“ genannten **Vermerk** das Folgende zu basteln

In Sachen

Lang., B. ./ . Rüter, A.

wg. **Arrest und einstweiliger Verfügung**

welche prompt vom Stellv. Direktor übernommen wird ohne auch nur einen Gedanken daran zu verschwenden.

Das ist zweifellos eine **gegen Freiheit und Eigentum gerichtete Drohung** gegen mich. Damit hat der DirAG Dr. Lenhart seine Straftatenliste erweitert um den Bruch der **§ 29 StPO**, denn als befangener Richter hat er in der „Sache“ überhaupt nichts herum zu fingern (oder will der RiAG Dr. Lenhart behaupten, dass sein krimineller Drang so gewaltig ist, dass das Begehen weiterer Straftaten keinen Aufschub gestattet ?),

§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO

(1) **Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.**

(2) [...]

und

§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB

(1) **Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.**

(2) [...]

Die **Sekretärin Birgitta Lang in der Widerspruchsstelle der AOK Bayern Direktion München** ist wahrlich nicht die Einzige, die mit ihren begangenen Straftaten gern wieder in der Anonymität verschwinden möchte.

Der DirAG Dr. Lenhart des Amtsgerichts Ebersberg teilt in seinem **Vermerk** mit:

„[...] Aus der Anlage AS 5 (Bl. 15) ergibt sich, dass der Unterzeichner“ [Dr. Lenhart] „als regelmäßiger Erstvertreter von RiAG Kaltbeitzer **in den von dem Antragsgegner gelisteten Dokumenten ebenfalls erscheint und offensichtlich dienstliche Schriftstücke veröffentlicht wurden**, u. a. unter „**Gesetzesbrüche Direktor AG EBE Dr. Lenhart**“. Auch wenn ich mich nicht befangen fühle und mit dem Antragsgegner ausschließlich dienstlich und schriftlich zu tun hatte, erscheint mir dieser Umstand gemäß § 48 ZPO relevant und anzeigebedürftig, **da im Ergebnis**

der gleiche Anspruch, der mit der einstweiligen Verfügung verfolgt wird, auch dem befassten Richter gegen den Antragsgegner zustehen würde.“

Er meint also, auch ihm würde ein Anspruch zustehen, dass die öffentliche Bekanntgabe der Beweisdokumente aus der Ermittlungsakte **Az. 17 Js 29329/22** der Strafabteilung des Amtsgerichts Ebersberg, die seine begangenen Straftaten gerichtsfest beweisen, nach DSGVO anonymisiert, also gelöscht werden müsse. Da irrt er aber sehr, denn auch für ihn gilt **Art. 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)** **DSGVO Absatz 3 Punkt e**).

Vielleicht meint der Herr Direktor Dr. Lenhart mit „**offensichtlich dienstliche Schriftstücke**“ ja auch, er könne auf einer derzeit laufenden parallelen Welle mitschwimmen: Die Staatsanwaltschaft (einzelne Täter noch nicht identifiziert) und die Kriminalpolizei Erding (**POK Frau Degelmann**) versuchen es derzeit mit einem „neuen Ermittlungsverfahren“ (**[IG_K-JU_451]**, **[IG_K-JU_463]**) unter dem Arbeitstitel „**Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen**“.

Die entsprechende gesetzliche Regelung lautet:

§ 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Dokuments öffentlich eine Mitteilung macht,*
- 2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Dokument zu seiner Kenntnis gelangt sind, oder*
- 3. die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.*

Auf Seite 3 des sogenannten Strafbefehls ist zu lesen (**[IG_K-JU_424]** S. 5; Akte **17 Js 29329/22** Bl. 121):

„Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, **soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben**“

Am 28.02.2023 habe ich dem RiAG Kaltbeitzler mitgeteilt (**[IG_K-JU_425]** S. 1; Akte **17 Js 29329/22** Bl. 125):

„Sie haben mir einen **Strafbefehl** zugesandt und mir mitgeteilt, ich könne ggf. wirksamen Einspruch dagegen einlegen. **Ich erhebe jedoch keinen Einspruch dagegen**, [...]“

In Ihrer Weltvorstellung wäre der Strafbefehl also rechtskräftig und vollstreckbar. Daraus folgt, was hier wesentlich ist:

es gibt kein nicht abgeschlossenes Verfahren

Das könnten Sie, wenn Sie die Akte **Az. 17 Js 29329/22** ordentlich lesen, bereits aus meinem Schreiben vom 15.06.2023 an RiAG Karn feststellen (**[IG_K-JU_455]**). Und ganz nebenbei nochmals: es gibt von Anfang an und grundsätzlich keinen gesetzeskonformen Strafbefehl.

5) Es gibt ein berechtigtes öffentliches Interesse

Es gibt also keinen rechtsgültigen Strafbefehl und es gibt kein laufendes Verfahren.

ABER es gibt eine **Herde von Mitarbeitern in den sog. Strafverfolgungsbehörden**, die es nicht ertragen, dass jemand, der sich einfach nicht von den Behörden und öffentlich-rechtlichen Organisationen untertänigst **betrügen**, **nötigen**, **erpressen** und **bestehlen** lassen will, und etlichen von ihnen ihre Gesetzesbrüche und insbesondere das **Begehen schwerster Straftaten nachgewiesen** hat, sich nun auch noch zur Wehr setzt, wenn man ihm mit **Unterstellung von Straftaten** (siehe Betreff: **Unterstellung von Beleidigungen**) und per **Aushebelung des verfassungsmäßigen Rechts auf „rechtliches Gehör“** (Art. 103 GG) einen Denkkzettel verpassen will.

Der RiAG Dieter Kaltbeitzler, der RiAG DirAG Dr. Lenhart, die RiAG Vera Hörauf, die RiAG Frau Karn der Abteilung für Strafsachen des Amtsgerichts Ebersberg sind bereits Teil dieser Herde.

UND es gibt die Öffentlichkeit, die ein berechtigtes Interesse daran hat, zu was für bandenmäßig betriebenen, wahrhaftigen Orgien an Straftaten sich die Mitarbeiter in den Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland mittlerweile berufen fühlen.

Angesichts nicht nur der kriminellen Energie der Täter, sondern auch ihrer Machtpositionen in den staatlichen Behörden ist es geradezu zwingend die Straftaten öffentlich zu machen. Nicht umsonst laufen die Täter Sturm gegen die Veröffentlichung ihrer Straftaten.

Sie haben nicht einen Moment lang die Absicht davon abzulassen, sie möchten liebend gern ihre kriminellen Aktionen fortsetzen. Sie würden es nur sehr begrüßen ihre Taten in gesicherter Anonymität begehen zu können und meinen ein Recht darauf zu haben, dass die Öffentlichkeit nicht erfährt, was sie treiben.

Strafgesetzbuch Vierter Titel - Notwehr und Notstand

§ 34 Rechtfertigender Notstand StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages sieht den Sachstand bzgl. der „Verbotenen Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen (§ 353d StGB) – Voraussetzungen für eine Strafbarkeit wegen des öffentlichen Mitteilens von amtlichen Dokumenten eines Strafverfahrens (§ 353d Nr. 3 StGB)“ so ([JIG_O-PL_003](#)):

„Die Rechtswidrigkeit liegt allerdings dann nicht vor, wenn ein Rechtfertigungsgrund greift. Auch im Fall des § 353d StGB ist eine Rechtfertigung der Veröffentlichungshandlung durch die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, namentlich durch rechtfertigenden Notstand (§34 StGB), nicht von vornherein ausgeschlossen.“

Wobei dieser Wissenschaftliche Dienst z.B. schon einen rechtfertigenden Notstand sieht „wenn eine unrichtige Pressberichterstattung über eine Anklageerhebung nur durch wörtliche Zitate aus dieser Anklageschrift widerlegt und so einer Vorverurteilung entgegengetreten werden kann“. Um wieviel eher ist der rechtfertigende Notstand erst gegeben, wenn **Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden höchst selbst als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen eines renitenten Gesetzesgläubigen in massiver Weise und bandenmäßig betrieben am laufenden Band schwerste Straftaten begehen (inkl. „Hochverrat gegen den Bund“ (§ 81 StGB))**.

Und noch ein **GRUNDlegendes Gesetz**, dessen Artikel sinnigerweise unter der gleichen Nummer läuft und zum Thema passt:

Art 34 Grundgesetz

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

6) Nochmals an RiAG StvDirAG Gellhaus

Noch ist Ihnen Herr RiAG StvDirAG Gellhaus nichts vorzuwerfen. Sie haben noch nicht verstanden, was Ihnen Ihr Kollege der RiAG DirAG Dr. Lenhart da mit seinem „**m.d.B.u.w.V.**“ auf den Weg gegeben hat (man könnte auch sagen: wofür er versucht Sie zu „missbrauchen“).

Sie haben jetzt durch dieses Schreiben allerdings von den Straftaten der RA Dr. Lauser, den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München (**Az. 17 Js 29329/22** Blatt 3 – 36 (doppelseitig)), den Straftaten des RiAG DirAG Dr. Lenhart erfahren und es wurde Ihnen mitgeteilt, dass in der Akte **Az. 17 Js 29329/22** noch entschieden mehr bewiesene Straftaten zu finden sind.

Auch für Sie als RiAG der Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Ebersberg gilt das Strafgesetzbuch:

§ 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. [...]“

Diese Prozessmaxime ist strafrechtlich durch die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** abgesichert:

Wenn Sie meinen, Sie müssten sich jetzt an die führenden Gesetzesbrecher der bundesrepublikanischen Strafverfolgungsbehörden bei den Staatsanwaltschaften wenden, dann fragen Sie die RiAG Hörauf oder lesen Sie es einfach in der Akte **17 Js 29329/22** nach, wie das dann ausgeht.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Auch für Sie als RiAG der Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Ebersberg gilt das Strafgesetzbuch:

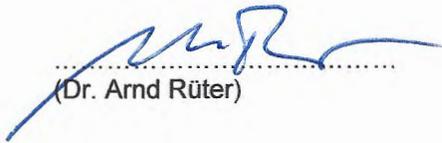
§ 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. [...]

Diese Prozessmaxime ist strafrechtlich durch die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** abgesichert:

Wenn Sie meinen, Sie müssten sich jetzt an die führenden Gesetzesbrecher der bundesrepublikanischen Strafverfolgungsbehörden bei den Staatsanwaltschaften wenden, dann fragen Sie die RiAG Hörauf oder lesen Sie es einfach in der Akte **17 Js 29329/22** nach, wie das dann ausgeht.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 2713 17.07.23 15:16
Sendungsnummer: RT 6270 5467 5DE
Einschreiben

RiAG Sellhaus



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



<https://www.deutschepost.de/sendung/receiptDisplay.html?resultType=simple>



SENDUNGSVERFOLGUNG

[Einzelabfrage](#) [Geschäftskunden](#) [Nachforschung International](#) [Anmelden](#)

Sendungsnummer: RT627054675DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

